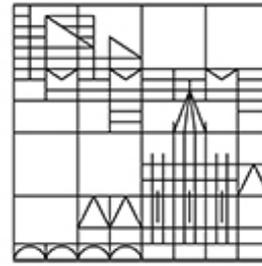


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 20/2011**

**Zulassungssatzung der Universität Konstanz  
für den Masterstudiengang Mathematische  
Finanzökonomie (Mathematical Finance)**

**Vom 17. März 2011**

# **Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Mathematische Finanzökonomie (Mathematical Finance)**

**vom 17. März 2011**

Aufgrund von § 6 Abs. 4 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität Konstanz am 16. Februar 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Zulassung zum Masterstudiengang Mathematische Finanzökonomie (Mathematical Finance, Master of Science) erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 2 Fristen**

Zulassungen für Studienanfänger sind zum Sommer- und Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Sommersemester bis zum 15. Oktober und für das Wintersemester bis zum 15. April bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Mathematische Finanzökonomie (Mathematical Finance) sind:
  - a) ein Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen (insbesondere mathematisch-finanzökonomischen) oder in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, mit überdurchschnittlichem Erfolg an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent,
  - b) Nachweis über Kenntnisse in Mathematik (d.h. Analysis, Lineare Algebra, Stochastik oder Numerik) im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits, siehe Anhang 1
  - c) Nachweis über Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften (d.h. Statistik, Ökonometrie oder Ökonomie) im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits, siehe Anhang 2
  - d) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv) durch einen der folgenden Sprachtests oder ein Äquivalent:

- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) oder Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Mindestanforderung Grade C;
  - International English Language Testing System (IELTS): Mindestanforderung Band 6.0;
  - Test of English as a Foreign Language (TOEFL) Mindestanforderung 550 Punkte (paper-based), 213 Punkte (computer-based) oder 80 Punkte (Internet-based);
  - ein Semester Studium in englischer Sprache. Bewerber, die den Bachelorstudiengang Mathematische Finanzökonomie an der Universität Konstanz abgeschlossen haben, müssen keinen Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse erbringen, da sie im Rahmen des Bachelorstudiums bereits englischsprachige Lehrveranstaltungen absolviert haben.
- e) Bei ausländischen Studienbewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse entsprechend DSH-Niveau Stufe 1 bzw. TestDaF-Niveau Stufe 3 in allen vier Teilbereichen
- (2) Wenn der Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 a) durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung können unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss fristgemäß nachgewiesen wird.
  - (3) Zum Zeitpunkt der Bewerbung noch fehlende, aber für die Zulassung erforderliche spezifische Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 b), c) und e) können von erfolgreichen Bewerbern nachgeholt werden. Die Zulassung zum Masterstudiengang und die Einschreibung erfolgen in diesem Fall unter Vorbehalt bzw. mit der Auflage, dass die betreffende Nachweise innerhalb des ersten, spätestens jedoch vor Beginn des zweiten Studienjahrs erbracht werden.
  - (4) Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
  - (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
  - (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach § 2, § 3 Abs. 2 u. 3, und § 4 nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurde oder der Bewerber den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder mathematischen oder verwandten Masterstudiengang verloren hat.
  - (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

#### **§ 4 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
  - a) Nachweis über den Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen (insbesondere mathematisch-finanzökonomischen) oder in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit überdurchschnittlichem Erfolg oder, falls der Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmelde-termin erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen,
  - b) Nachweis über Kenntnisse in Mathematik (d.h. Analysis, Lineare Algebra, Stochastik oder Numerik) im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits, siehe Anhang 1
  - c) Nachweis über Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften (d.h. Statistik, Ökonometrie oder Ökonomie) im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits, siehe Anhang 2
  - d) ein Lebenslauf,
  - e) ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache im Umfang von einer Seite, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt,
  - f) ein Empfehlungsschreiben eines akademischen Lehrers, das Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium gibt,
  - g) der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1 d).
  - h) das Ergebnis eines GRE-Tests (Graduate Record Examination), sofern der Bewerber seinen Bachelorabschluss nicht in Deutschland erworben hat.
  - i) Bei ausländischen Studienbewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1 e).

#### **§ 5 Zuständigkeit**

- (1) Vom Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften und vom Fachbereichsrat Mathematik und Statistik wird zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung eine Zulassungskommission eingesetzt, der mindestens drei Mitglieder angehören, wobei aus jedem Fachbereich mindestens ein Mitglied kommt.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Zulassungskommission.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungssatzung in der Fassung vom 31. März 2010 (Amtl. Bkm. 26/2010) außer Kraft.

Konstanz, 17. März 2011

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor -

**Anhänge 1 und 2**

## Anhang 1: Kenntnisse in Mathematik

Kenntnisse aus folgenden Kursen sollten vorhanden sein (30 ECTS-Credits sind nachzuweisen durch Kurse aus vorherigen Studiengängen oder Kurse, die im ersten Masterstudienjahr an der Universität Konstanz absolviert werden):

Wintersemester:

Analysis III: Maßtheorie, 4 ECTS-Credits

Analysis III: Theorie der Differentialgleichungen, 5 ECTS-Credits

Numerik I, 10 ECTS-Credits

Stochastik II, 9 ECTS-Credits (darf auf Antrag im dritten Semester belegt werden, wenn Stochastik I im zweiten Semester belegt wird)

Sommersemester:

Stochastik I (Teil I), 5 ECTS-Credits

## Anhang 2: Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften

Kenntnisse in den folgenden Kursen sollten vorhanden sein (20 ECTS-Credits sind nachzuweisen durch Kurse aus vorherigen Studiengängen oder Kurse, die im ersten Masterstudienjahr an der Universität Konstanz absolviert werden):

Wintersemester:

Betriebswirtschaftslehre 4: Betriebliche Finanzwirtschaft, 5 ECTS-Credits

Kapitalmarkttheorie (Capital Market Theory), 6 ECTS-Credits

Statistik II, 6 ECTS-Credits

Sommersemester:

Mikroökonomik I, 9 ECTS-Credits

Ökonometrie I (Econometrics I), 8 ECTS-Credits

Betriebswirtschaftslehre 3: Bilanzierung und Bilanzpolitik, 5 ECTS-Credits